

Anforderung zur Erstellung eines Wasser-Grundstücksanschlusses und einer Trinkwasser-Installation

Anforderung zur Erstellung des Wasser-Grundstücksanschlusses

Vor Beginn der Arbeiten ist mit den Gemeindewerken, zur Abstimmung der Arbeiten, frühzeitig in Kontakt zu treten. Die Ausführung des Wasser-Grundstücksanschlusses erfolgt nach den vorab, gemeinsam getroffenen Festlegungen.

Insbesondere ist bei der Ausführung des Wasser-Grundstücksanschlusses darauf zu achten, dass die Anschlussleitung geradlinig und auf kürzesten Weg vom Abzweig an der Hauptleitung bis ins Haus geführt wird. Für die frostsichere Verlegung der Anschlussleitung ist eine Mindestüberdeckung von 1,40 m, zu Lichtschächten und zu sonstigen frostberührten Bauteilen ein Abstand von min. 1,50 m erforderlich.

Die Ausführung der Leitungsverlegung sowie die gesamten Montagearbeiten für den Wasser-Grundstücksanschluss, einschließlich der Wasserzähleranlage, erfolgt durch die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen oder deren Beauftragten.

Die Tiefbauarbeiten für die Erstellung des Wasser-Grundstücksanschlusses sind vom Antragsteller auf eigene Rechnung durch eine fachkundige Tiefbaufirma auszuführen.

Die Erlaubnis für die Ausführung der Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich ist vom Antragsteller oder der ausführenden Tiefbaufirma beim Ordnungsamt des Marktes einzuholen und bei der Terminabstimmung zur Anschlussverlegung bei den Gemeindewerken vorzulegen.

Die Tiefbaufirma ist anzuweisen, bei Beginn der Arbeiten die erforderlichen sicherheits- und verkehrstechnischen Maßnahmen zu treffen und gemäß den Anordnungen der zuständigen Behörden zur Sicherung des Verkehrs und der Versorgungsanlagen auszuführen.

Aufgebrochene Fahrbahn- und Gehwegbeläge im öffentlichen Bereich sind innerhalb von 4 Wochen nach Verfüllung des Grabens in der ursprünglichen Befestigungsart wiederherzustellen.

Anforderung zur Erstellung einer Trinkwasser-Installation

Die Erstellung oder Änderung einer Trinkwasser-Installation (Kundenanlage) darf nur durch ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) ausgeführt werden, welches in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist.

Es sind die Technischen Regeln für Trinkwasser-Installationen, DIN 1988 (TRWI), die entsprechenden DVGW-Arbeitsblätter und sonstige Vorschriften wie z.B. die Vorschriften der Bauordnung zu beachten.

Nach Rücksprache mit den Gemeindewerken ist der Standort der Wasserzähleranlage so zu wählen, dass keine Frostgefahr für die Wasserzähleranlage auftreten kann und die Zugänglichkeit der Wasserzähleranlage einschließlich dem Hauptabsperrventil jederzeit gewährleistet ist. Eine Isolierung der Wasserzähleranlage und der zugehörigen Absperrarmaturen sollte vermieden werden, da dadurch die Zugänglichkeit dieser Anlagen erschwert wird. Zusätzlicher Aufwand der Gemeindewerke durch hinderliche Isolierung wird in Rechnung gestellt.

Unser Trinkwasser entspricht den strengen Vorschriften der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und ist deshalb hygienisch absolut einwandfrei. Eine zusätzliche Aufbereitung des Trinkwassers ist im Regelfall nicht erforderlich. Bei Rückfragen beraten Sie die Gemeindewerke gerne.

Eine unmittelbare Verbindung der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit einer Eigenwasserversorgungsanlage ist wegen möglicher Rückwirkung, welche die Hygiene des Trinkwassers gefährden könnte, grundsätzlich nicht zulässig.

Ebenfalls ist das Rückfließen in Trinkwasser-Installationen durch Einbau geeigneter Sicherungsmaßnahmen zu verhindern. Ohne den vorschriftsmäßigen Einbau von Sicherungsmaßnahmen könnte eine Beeinträchtigung oder Gefährdung auftreten, wenn verunreinigtes Wasser zurückfließt und von den anderen Verbrauchern verwendet wird.

Die Installation von Eigenwasserversorgungsanlagen ist anmeldepflichtig.

Weitere Anforderung

Der Antragsteller bzw. der Hauseigentümer hat Sorge zu tragen, dass die Anschlussleitung während der Bauzeit und auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht überbaut wird.

Durch Überbauung bedingte Änderungsmaßnahmen am Wasser-Grundstücksanschlusses gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. des Hauseigentümers.

Sofern zu Bauzwecken eine vorübergehende Wasserabgabe gewünscht wird, bitten wir rechtzeitig um Beantragung eines Bauwasseranschlusses durch den Antragsteller oder die Baufirma.

Ihre Gemeindewerke
Garmisch-Partenkirchen
Kommunalunternehmen